

## Anlage 1

### *Begründung zur Beschlussvorlage 233-(V.)/2012*

Das Mitglied des Ortschaftsrates Wedringen, Hans- Henning Wiese, hat sein Mandat im Ortschaftsrat zum 20.04.2012 niedergelegt. Als nächstfestgestellter Bewerber rückt von der Reserveliste der CDU für den Ortsrat Wedringen niemand nach, da keine nächstfestgestellten Bewerber vorhanden sind.

Seit 16.04.2012 ist Herr Wiese Beschäftigter der Stadt Haldensleben. Nach § 40 GO LSA können hauptamtliche Arbeitnehmer der Gemeinde nicht Mitglied des Gemeinderates sein. Gem. § 86 GO LSA (Ortschaftsverfassung) gelten die Vorschriften über den Gemeinderat auch für den Ortsrat , insbesondere §§ 20, 21, 37 und 39 bis 41 GO LSA.

Arbeitnehmer und damit hauptamtlich in der Gemeinde beschäftigt sind alle in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen (Arbeitsvertrag). Hauptamtlich Beschäftigte stellen ihre Arbeitskraft für mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zur Verfügung.

Herr Wiese arbeitet überwiegend im Amt 50 in der Abteilung Kultur. Dies ist keine Einrichtung der Kulturpflege, sondern eine hauptamtliche Beschäftigung.

Da die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 GO LSA erfüllt sind, kann Herr Wiese bereits kraft Gesetzes nicht mehr Mitglied des Ortschaftsrates sein.

Mit Schreiben vom 20.04.2012 verzichtete Herr Wiese auf das Mandat im Ortsrat. Daher ist auch ein neuer Ortsbürgermeister zu wählen und Herr Wiese vorzeitig aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.